

Reglement zur Nutzung des GEAK[®] (Gebäudeenergieausweis der Kantone)

Vom 4. September 2009

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Zweck.....	3
1.2.	Definitionen	3
1.2.1.	„GEAK [®] “	3
1.2.2.	„Label GEAK [®] “	3
1.2.3.	„GEAK [®] -Ergänzungslabel“	3
1.2.4.	„Labelnutzung“	4
1.2.5.	„Klassierung“	4
1.3.	Verbindlichkeit.....	4
1.4.	Weitere Vertragsbestandteile	4
2.	KLASSIERUNG VON GEBÄUDEN	4
2.1.	Verfahren.....	4
2.2.	Gebäudeenergieausweis	4
3.	VERWENDUNG DES LABELS GEAK[®] IM ZUSAMMENHANG MIT KLASSIERTEN GEBÄUDEN	4
3.1.	Voraussetzungen	5
3.2.	Erlaubte Verwendungsform	5
3.3.	Erlaubte Verwendungsarten	5
3.4.	Nicht erlaubte Verwendungsarten.....	5
4.	VERWENDUNG DES LABELS GEAK[®] DURCH ZERTIFIZIERTE EXPERTEN	5
4.1.	Voraussetzungen	5
4.2.	Erlaubte Verwendungsform	5
4.3.	Erlaubte Verwendungsarten	6
4.4.	Nicht erlaubte Verwendungsarten.....	6
5.	VERWENDUNG DES LABELS „GEAK[®]-LIGHT“	6
5.1.	Voraussetzungen	6
5.2.	Erlaubte Verwendungsform	6
5.3.	Erlaubte Verwendungsarten	6
5.4.	Nicht erlaubte Verwendungsarten.....	7
6.	FREIE NUTZUNG	7
6.1.	Voraussetzungen	7
6.2.	Erlaubte Verwendungsform	7
6.3.	Erlaubte Verwendungsarten	7
6.4.	Nicht Erlaubte Verwendungsarten	7

7.	GEAK[®]-REGISTRIERUNGSGEBÜHR	7
8.	IMMATERIALGÜTERRECHTE	8
9.	WAHRUNG DES ANSEHENS DES GEAK[®]	8
10.	WAHRHEITSTREUE, DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT	8
11.	SANKTIONEN	8
11.1.	Vertragliche Sanktionen.....	8
11.2.	Vorbehalt weiterer Rechte	9
12.	HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG.....	9
12.1.	Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des Labels GEAK [®]	9
12.2.	Verantwortung der EnDK / Gewährleistung.....	9
13.	REGLEMENTSÄNDERUNGEN / SCHRIFTFORM.....	9
14.	ALLFÄLLIGE UNGÜLTIGKEIT VON BESTIMMUNGEN	10
15.	ANWENDBARES RECHT	10

Das nachfolgende Nutzungsreglement soll eine geordnete Nutzung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK[®]) sicherstellen, um dessen Ruf und seine Aussagekraft im Interesse aller Beteiligten langfristig zu bewahren.

1. Einleitung

1.1. Zweck

Dieses Nutzungsreglement dient als rechtliche Vorgabe für die Erteilung des Gebäudeenergieausweises und die damit zusammenhängende Nutzung des Labels „GEAK[®]“. Geregelt sind insbesondere:

- Das Verfahren für die energetische Klassierung von Gebäuden und die darauf gestützte Ausstellung des Gebäudeenergieausweises;
- Der erlaubte Gebrauch des Labels GEAK[®] im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden;
- Der erlaubte Gebrauch des Labels GEAK[®] durch zertifizierte Experten;
- Die freie Nutzung des Labels GEAK[®].

1.2. Definitionen

1.2.1. „GEAK[®]“

GEAK[®] steht für die von der EnDK festgelegte Definition des Gebäudeenergieausweises der Kantone, nach welchem Verfahren die standardisierte energetische Bewertung von Gebäuden ermöglicht und in welcher Form eine Gebäude-Energieetikette mit Begleitbericht dargestellt werden. Der GEAK[®] ist ein kombinierter Gebäudeenergieausweis, basierend auf dem rechnerisch ermittelten Energiebedarf, validiert durch effektive Verbrauchsdaten. Der GEAK[®] bildet die Grundlage zu einer umfassenden Sanierungsanalyse.

Der Gebäudeenergieausweis existiert in den drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch:

- „Gebäudeenergieausweis der Kantone“, GEAK[®]
- « Certificat énergétique cantonal des bâtiments », CECB[®]
- “Certificato energetico cantonale degli edifici”, CECE[®]

1.2.2. „Label GEAK[®]“

Das „Label GEAK[®]“ ist das Logo zur Kennzeichnung des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Das Label basiert auf einer geschützten Marke. Markeneigentümerin ist die Konferenz Kantonalener Energiedirektoren EnDK.

Das Label des Gebäudeenergieausweises existiert in den drei Fassungen der Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch:



1.2.3. „GEAK[®]-Ergänzungslabel“

Das Kennzeichen „GEAK[®]“ wird auch verwendet, um Produkte zu bezeichnen, die in direktem Zusammenhang mit dem GEAK[®] stehen. Beispiele:

- „GEAK[®]-EXPERTE“ bzw. „ZERTIFIZIERTER GEAK[®] EXPERTE“: Geschulte Fachleute, welche von den Kantonen speziell für die Ausstellung des GEAK[®] zertifiziert worden sind.
- „GEAK[®]-LIGHT“: Vereinfachter Gebäudeenergieausweis, der mit einer reduzierten, frei zugänglichen Version des GEAK[®]-Berechnungsprogramms im Sinne einer Selbstdeklaration von

allen interessierten Personen erstellt werden kann. Der GEAK[®]-light hat keine offizielle Bedeutung.

- „GEAK[®]-PLUS“: Gebäudeenergieausweis mit ergänzendem Beratungsbericht für die Sanierung.

1.2.4. „Labelnutzung“

Als „Labelnutzung“ gilt jegliche Verwendung des Zeichens „GEAK[®]“, sei es als grafisches Logo oder als reines Wortzeichen im Zusammenhang mit Gebäuden, Bauwesen, Energieberatung, Energiewesen und/oder naheliegenden Bereichen.

1.2.5. „Klassierung“

„Klassierung“ ist im vorliegenden Reglement zu verstehen als die energetische Bewertung eines bestimmten Gebäudes und das Festhalten des Ergebnisses nach Massgabe des in diesem Reglement festgelegten GEAK[®]-spezifischen Verfahrens. Ein Gebäude kann im Zusammenhang mit dem GEAK[®] nur dann als „klassiert“ bezeichnet werden, wenn die im vorliegenden Nutzungsreglement definierten Voraussetzungen eingehalten sind und von ihm ein offizielles GEAK[®]-Dokument vorliegt, welches von einem zertifizierten Experten unterzeichnet ist.

1.3. Verbindlichkeit

Mit der im Rahmen des Klassierungsverfahrens schriftlichen oder beim Zutritt aufs GEAK[®]-Internetportal www.geak.ch digital abgegebenen Zustimmung des Benützers wird das Nutzungsreglement zu einem rechtlich verbindlichen Vertrag mit der EnDK.

1.4. Weitere Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente / Datenverarbeitungsprogramme sind ein integraler Teil dieses Nutzungsreglements:

- „GEAK[®] Online-Tool“ auf www.geak.ch, mit online-Erläuterungen und Online-Begleitdokumenten;
- GEAK[®] Experten-Handbuch mit Bedienungsanleitung für das Online-Tool, abrufbar via www.geak.ch;

2. Klassierung von Gebäuden

2.1. Verfahren

Die Klassierung von Gebäuden zwecks Erteilung des GEAK[®] kann nur vom Gebäudeeigentümer beantragt werden. Mieter, Wohnberechtigte oder andere Nicht-Eigentümer sind dazu nicht berechtigt. Die Klassierung umfasst folgende Schritte:

- Beauftragung eines von der EnDK zertifizierten Experten für die Klassierung und Nachweis des Eigentums am Gebäude;
- Erteilung der Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement;
- Berechnung der Energiewerte im GEAK[®]-Online-Tool durch den beauftragten Experten;
- Zahlung der geschuldeten Registrierungsgebühr an die EnDK durch den GEAK[®]-Experten;
- Festhalten des Berechnungsergebnisses in dem vom zertifizierten Experten unterzeichneten Gebäudeenergieausweis.

Der GEAK[®] ist nur dann gültig ausgestellt, wenn sämtliche dieser Schritte durchlaufen worden sind.

2.2. Gebäudeenergieausweis

Nach durchlaufenem Klassierungsverfahren wird der Gebäudeenergieausweis in Form eines vierseitigen, vom ausstellenden zertifizierten Experten unterzeichneten Dokumentes ausgestellt. Das Dokument ist mit dem Label GEAK[®] gekennzeichnet und wird auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Verwendung des Labels GEAK[®] im Zusammenhang mit klassierten Gebäuden

3.1. Voraussetzungen

Die Verwendung des Labels „GEAK[®]“ im Zusammenhang mit bereits klassierten Gebäuden durch Gebäudeeigentümer und Dritte ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültig ausgestellter Gebäudeenergieausweis;
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den GEAK[®]-Werten und Kennwerten;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

3.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist das offizielle Logo in der entsprechenden Sprache zu verwenden:



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: „GEAK[®]“ bzw. „CECB[®]“ bzw. „CECE[®]“.

3.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Information über ein bestimmtes Gebäude (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung, etc.);
- Freie Nutzung (s. unten)

3.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Allgemeine Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®] *ohne* ersichtlichen Bezug zu dem konkret klassierten Gebäude;
- Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®] mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig klassierten Gebäude;
- Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®] unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den GEAK[®]-Werten.
- Verwendung des Zeichens „GEAK[®]“ als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.

4. Verwendung des Labels GEAK[®] durch zertifizierte Experten

4.1. Voraussetzungen

Die Verwendung des Labels GEAK[®] durch zertifizierte Experten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültige Zertifizierung des Experten mittels schriftlichem Zertifizierungsvertrag (inklusive Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement);
- Bezahlung der gemäss Zertifizierungsvertrag geschuldeten Gebühren;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

4.2. Erlaubte Verwendungsform

Wo immer möglich/darstellbar ist eines der folgenden Kombinationszeichen zu verwenden:



oder



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: „GEAK[®]-EXPERTE“ oder „ZERTIFIZIERTER GEAK[®]-EXPERTE“.

4.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für Dienstleistungen als zertifizierte Experten im Zusammenhang mit GEAK[®]-Zertifizierungen, inklusive Internetwerbung und Geschäftsdrucksachen (Visitenkarten, Briefpapier, etc.). Z.B. Werbung eines zertifizierten Architekten für die Durchführung von GEAK[®]-Zertifizierungen;
- Freie Nutzung (s. unten).

4.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®] *ohne* Zusatz „EXPERTE“ bzw. „ZERTIFIZIERTER EXPERTE“
- Verwendung von „GEAK[®]“ als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.

5. Verwendung des Labels „GEAK[®]-LIGHT“

5.1. Voraussetzungen

Die Verwendung des Labels „GEAK[®]-LIGHT“ setzt nur eine vereinfachte energetische Gebäudewertung voraus und ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gültige, wahrheitsgetreue Selbstdeklaration gemäss online-tool auf www.geak.ch. Das GEAK[®]-LIGHT-Dokument wird dann vom online-Tool automatisch in Form eines zweiseitigen, digitalen Dokumentes ausgestellt;
- Erteilung der Zustimmung zu diesem Nutzungsreglement;
- Wahrheitsgetreue Angaben zu den via online-Tool ermittelten GEAK[®]-LIGHT-Werten und Kennwerten;
- Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zur Verwendungsform und den Verwendungsarten.

5.2. Erlaubte Verwendungsform

„GEAK[®]-LIGHT“ ist immer durch das folgende Kombinationszeichen darzustellen, wobei das Wort „LIGHT“ in gleicher Buchstabengrösse wie die Buchstaben GEAK[®] zu halten ist:



Im Flusstext ist ausnahmsweise die Verwendung als Wortzeichen erlaubt: „GEAK[®]-LIGHT“.

5.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Werbung für oder Information über das Gebäude, für welches der GEAK[®]-LIGHT ausgestellt wurde (z.B. Verkaufsinserate, Mietinserate, Objektbeschreibung, etc.);
- Freie Nutzung (s. unten).

5.4. Nicht erlaubte Verwendungsarten

- Allgemeine Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®]-LIGHT *ohne* ersichtlichen Bezug zu dem konkreten bewerteten Gebäude;
- Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®]-LIGHT mit Bezug zu einem falschen oder nicht gültig bewerteten Gebäude;
- Werbung oder Information mit dem Label GEAK[®]-LIGHT unter Angabe von falschen oder irreführenden Angaben zu den ermittelten Werten. Insbesondere irreführende Werbung oder Information mit dem Zeichen „GEAK[®]“ ohne den Zusatz „-LIGHT“;
- Verwendung als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.

6. Freie Nutzung

6.1. Voraussetzungen

Die freie Nutzung ist zulässig im Rahmen der nachfolgenden Schranken betreffend Verwendungsform und Verwendungsarten und unter Beachtung der Vorschriften über die Wahrung des Rufs des Labels GEAK[®].

6.2. Erlaubte Verwendungsform

Die freie Benützung ist nur hinsichtlich der Wortform „GEAK[®]“, nicht aber hinsichtlich des Logos gestattet.

6.3. Erlaubte Verwendungsarten

- Rein informative/sachliche Verwendung ohne Bezug zu konkreten Gebäuden, zu eigenen Aktivitäten oder zu Aktivitäten Dritter. Z.B. informative Beschreibung, was der GEAK[®] ist.
- Verwendung als Hyperlink zur offiziellen GEAK[®]-Website www.geak.ch.

6.4. Nicht Erlaubte Verwendungsarten

- Alle Verwendungen anders als die gemäss diesem Reglement ausdrückliche zugelassenen;
- Verwendung als Teil eines Kennzeichens, insbesondere einer Marke, eines Unternehmens- oder eines Domainnamens.
- Verwendung im Zusammenhang mit unsittlichen, widerrechtlichen oder dem Ruf des Labels GEAK[®] sonst wie abträglichen Informationen oder Angeboten.

7. GEAK[®]-Registrierungsgebühr

Die Erteilung des GEAK[®] nach dem in diesem Reglement beschriebenen Verfahren sowie die damit einhergehende Nutzung des Labels GEAK[®] sind kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- den Gebühren der EnDK, nachfolgend „GEAK[®]-Registrierungsgebühren“;
- den Kosten für die Beauftragung des GEAK[®]-Experten.

Erstere werden nachfolgend geregelt während Letztere sich alleine nach dem Vertrag zwischen dem GEAK[®]-Experten und dem Gebäudeeigentümer richten und nicht Gegenstand dieses Nutzungsreglements sind.

Die GEAK[®]-Registrierungsgebühren werden von der EnDK festgelegt. Sie betragen pro GEAK[®] Fr. 50.- inkl. MwSt. Bei "Aufdatierungen" bestehender GEAK[®] (Änderungen bestehender GEAK[®] innert weniger als 5 Jahren nach der letzten GEAK[®]-Ausstellung) reduziert sich die Registrierungsgebühr auf Fr. 20.- inkl. MwSt.

Zahlungspflichtig für die GEAK[®]-Registrierungsgebühren gegenüber der EnDK ist ausschliesslich der jeweilige GEAK[®]-Experte, welcher den Energieausweis für ein bestimmtes Gebäude per

GEAK[®]-Online-Tool beantragt. Es ist den GEAK[®]-Experten freigestellt, die Registrierungsgebühren gegenüber den auftragserteilenden Hauseigentümern weiterzuverrechnen.

Die Registrierungsgebühren gelten für alle GEAK[®], die ab 1. Januar 2010 ausgestellt werden. Für bis dahin ausgestellte GEAK[®] werden keine GEAK[®]-Registrierungsgebühren erhoben.

Der GEAK[®]-light ist gebührenfrei.

8. Immaterialgüterrechte

Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte und Teilrechte am Kennzeichen „GEAK[®]“ bleibt in jedem Fall die EnDK. Der Benutzer des Kennzeichens GEAK[®] erhält nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements ein nicht-exklusives, obligatorisch wirkendes Gebrauchsrecht.

9. Wahrung des Ansehens des GEAK[®]

Die Benutzer des GEAK[®] bzw. des Labels GEAK[®] und der GEAK[®]-Ergänzungslabel sind verpflichtet, deren Ruf und den Ruf der EnDK im guten Treuen zu wahren. Jegliche Verwendung des Labels GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungslabel im Zusammenhang mit unsittlichen, unmoralischen, anstössigen, politisch radikalen und/oder sonstwie potenziell rufschädigenden Angeboten oder Informationen ist unzulässig.

10. Wahrheitstreue, Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Benutzer des GEAK[®] bzw. des Labels GEAK[®] und der GEAK[®]-Ergänzungslabel sind zur Wahrheit verpflichtet, insbesondere betreffend Personen-, Gebäude- und Energiedaten.

Von der EnDK im Zusammenhang mit dem GEAK[®] erhobene persönliche Daten und Gebäudedaten/Energiedaten dürfen zwecks

- Erfassung und Dokumentation der klassierten Gebäude;
- Erfassung und Dokumentation der zertifizierten Experten und Inkasso der Gebühren;
- statistischer Auswertung;
- Weiterentwicklung des Labels;

durch die EnDK und deren Mitglieder (Kantone bzw. kantonale Verwaltungen) bearbeitet werden. Die EnDK ist in diesem Rahmen auch berechtigt, eine zentrale, nicht-öffentliche Datenbank über klassierte Objekte, deren energetische Bewertung sowie über zertifizierte Experten anzulegen.

Einsicht in einzelne Gebäude- und Personendaten der EnDK wird nur gewährt an

- die Eigentümer des konkreten Gebäudes, gegen Nachweis des Eigentums;
- zertifizierte Experten, für die von Ihnen klassierten Gebäude.

Mieter oder anderweitig interessierte Drittpersonen haben kein Einsichtsrecht.

Im Übrigen ist die EnDK bei der Personendatenbearbeitung zur Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

11. Sanktionen

11.1. Vertragliche Sanktionen

Verletzen Nutzer des Labels GEAK[®] oder der Ergänzungslabel die Bestimmungen dieses Nutzungsreglements, so kann die EnDK folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ ergreifen:

- Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen;

- Konventionalstrafe von CHF 10'000 pro Übertretungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung bleibt ausdrücklich vorbehalten;
- Überbindung der durch die Intervention verursachten Kosten (Anwaltskosten, etc.);
- Sperrung des Zugangs von GEAK[®]-Experten zum GEAK[®] Online-Tool;
- Sofortiger Entzug der Rechte zur Nutzung des Labels GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungslabel für 6 bis 12 Monate;
- Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung des Labels GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungslabel, inklusive Entzertifizierung von Experten.

11.2. Vorbehalt weiterer Rechte

Die Befolgung der Sanktionsmassnahmen entbindet den Label Nutzer nicht von der weiteren Pflicht, die Bestimmungen des Nutzungsreglements einzuhalten. Die Geltendmachung zusätzlicher rechtlicher Ansprüche (Schadenersatz, Verbots- und Beseitigungsansprüche, etc.) durch die EnDK bleibt in jedem Fall vorbehalten.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1. Aussagewert und Verantwortlichkeit für die Anwendung des Labels GEAK[®]

Die Festlegung des Energiebedarfs von Gebäuden ist eine komplexe, sich mit dem Stand der Technik wandelnde Angelegenheit. Das Label GEAK[®] beruht auf einer standardisierten, vereinfachten, auf Modellrechnungen beruhenden Methode zur Schätzung des Energiebedarfs von Gebäuden. Der ermittelte Wert ist nicht absolut zu verstehen und dient lediglich als Orientierungshilfe, zwecks Vergleichs mit anderen Gebäuden.

Es ist dem Gebäudeeigentümer / Nutzer freigestellt, weitergehende Erhebungen über den Energieverbrauch seines Gebäudes durch zusätzliche Messungen und verfeinerte Methoden in eigener Verantwortung durchzuführen. Diese haben aus Gründen fehlender Vergleichbarkeit keinen Einfluss auf die Einstufung des Gebäudes gemäss GEAK[®].

Die EnDK stellt den GEAK[®] als „Informationstool“ zur Verfügung. Die Erhebung der Gebäudedaten und Anwendung des Klassierungsverfahrens erfolgt dagegen durch vom Gebäudeeigentümer diesbezüglich separat beauftragte, von der EnDK zertifizierte Experten (Architekten, Planer, Bauingenieure).

12.2. Verantwortung der EnDK / Gewährleistung

Die Gewährpflichten und die rechtliche Verantwortung der EnDK aus dem Label GEAK[®] bestehen nur im Rahmen der obenstehenden Ausführungen zum Aussagewert und zur Anwendung des Labels. Die EnDK haftet in diesem Rahmen nur für die sorgfältige Bereitstellung der Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahren bzw. die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der damit betrauten Drittpersonen.

Eine weitergehende Verantwortung der EnDK, insbesondere für die Erhebung von Gebäudedaten, Anwendung des Klassierungs- und Selbstbewertungsverfahrens und weitere Tätigkeit der dafür vom Hauseigentümer separat beauftragten, zertifizierten Experten (Architekten, Planer, etc.) besteht nicht.

Die Haftung der mit einer GEAK[®]-Klassierung beauftragten, zertifizierten Experten richtet sich alleine nach deren Vertrag mit dem Gebäudeeigentümer / Auftragsgeber.

13. Reglementsänderungen / Schriftform

Die EnDK ist bestrebt, den GEAK[®] im Interesse aller Beteiligten stetig zu modernisieren und weiterzuentwickeln. Mit der Erteilung der Zustimmung zu diesem Reglement akzeptiert der Zustimmungende in diesem Rahmen sämtliche späteren Änderungen des Reglements. Die aktuelle Version des Reglements ist jederzeit via www.geak.ch abrufbar.

Von diesen Nutzungsbestimmungen abweichende Regelungen für die Nutzung des Labels GEAK[®] oder der GEAK[®]-Ergänzungslabel sind nur in Schriftform wirksam.

14. Allfällige Ungültigkeit von Bestimmungen

Die allfällige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt nach dem Willen der Parteien nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reglements bzw. der restlichen Bestimmungen. Allenfalls nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die den ersetzten Bedingungen aus wirtschaftlicher Sicht so weit als möglich entsprechen.

15. Anwendbares Recht

Anwendbar auf dieses Nutzungsreglement ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement befindet sich am jeweiligen Sitz der EnDK-Geschäftsstelle, derzeit Chur.